

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
Landscape Architecture and Greenspace Management
der Hochschule Neubrandenburg
vom 18. März 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Anrechnungen
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 6 Umfang und Art der Hochschulprüfungen
- § 7 Master-Arbeit
- § 8 Wiederholungen von Prüfungen, Fristen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1 Akademischer Grad

(1) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Landscape Architecture and Greenspace Management“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Engineering (M. Eng.)“ abgeschlossen.

(2) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ oder einen affinen Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen / Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn alle Module außer der Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Befristung gilt für die ersten sechs Wochen nach Start des ersten Master-Semesters. Die Bewerberin / der Bewerber hat vor Beginn des ersten Semesters einen Nachweis zu erbringen,

dass zum Zeitpunkt des Studienbeginns sämtliche Module außer der Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Hat die Bewerberin / der Bewerber einen sechssemestrigen Bachelor-Studiengang abgeschlossen, sind vor der Aufnahme des Studiums zusätzliche Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 60 ECTS zu absolvieren. Hat die Bewerberin / der Bewerber einen siebensemestrigen Bachelor-Studiengang abgeschlossen, sind vor der Aufnahme des Studiums zusätzliche Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren. Werden die Module an der Hochschule Neubrandenburg belegt, so sind diese vorzugsweise aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ zu wählen. Die Auswahl bzw. Zusammenstellung der Module ist durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ zu bestätigen und im Zulassungsbescheid festzuschreiben.

(3) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Semester. Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(4) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

(5) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Fachstudienordnung sind.

§ 3 Anrechnungen

Bis zu 10 der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte können zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der interdisziplinären Verbreiterung und fachwissenschaftlichen Vertiefung des Studiums im Rahmen von StudiumPlus sowie im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden, wenn sie sich in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen gesichert ist. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Landschaftsarchitektur“.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Umfang und Art der Hochschulprüfungen

(1) Es werden folgende Module benotet und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt:

- Comprehensive Greenspace Management
- Project
- Landscape and Historic Structures
- Comparative International Landscape Architecture
- Bauwerk, Siedlung, Landschaft
- Documentation, Surveying, Modeling
- Projektmanagement
- Historic Garden Conservation
- Module from another Course
- Project Planning / Landscaping
- Master-Thesis / Colloquium

(2) Es wird folgendes Modul nicht benotet:

- Engineering Ecology

§ 7

Master-Arbeit

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium.

(2) Die Lage der Master-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung und ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 gegeben, ist die Masterarbeit spätestens zwei Monate nach Beginn des zweiten Semesters anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Die jeweilige Note einer Prüferin / eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen der beiden Prüfer von mehr als einer ganzen Note für die schriftliche Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Die Gesamtnote wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen, Fristen

Wiederholungen von Prüfungen und Fristen sind entsprechend § 29 der RPO geregelt.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Sommersemester 2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. März 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 18. März 2016.

Neubrandenburg, 18. März 2016

gez. Teuscher

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher